

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2730/16

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung HAS vom 13.12.2016 - TOP 5 Informationen- hier:
Moscheebau im Ortsteil Marbach

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf die Festlegungen im o.g. HAS wird Folgendes mitgeteilt:

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, gegen Verwaltungsakte, wie z.B. auch einen Bauvorbescheid, Widerspruch einzulegen. Die Frist zur Einlegung dieses Rechtsbehelfs beträgt einen Monat nach Bekanntgabe/Zustellung des Bescheides.

Allerdings hat nicht jedermann das Recht, Widerspruch einzulegen. Die sogen. Widerspruchsbefugnis ist nur dann gegeben, wenn der Widerspruchsführer geltend machen kann in **eigenen** Rechten verletzt zu sein. Im Fall von positiv beschiedenen Bauvorbescheiden oder Baugenehmigungen könnte demnach nur ein unmittelbar von dem Bauvorhaben Betroffenen, das ist in der Regel der Nachbar, Widerspruch gegen einen positiven Vorbescheid oder eine Baugenehmigung einlegen. Allerdings auch nur in den Fällen, wenn sogen. öffentlich-rechtlich geschützte nachbarrechtliche Belange berührt werden. Für diese Beurteilung kommt es auf die möglichen Auswirkungen der Errichtung des Vorhabens an. Anhaltspunkte können dabei z.B. die Größe des Vorhabens, seine Lage auf dem Grundstück (im Hinblick auf die Einhaltung Abstandsflächen) oder die geplante Nutzung (wegen möglicher immissionsschutzrechtlicher Konflikte).

Der Bauvorbescheid ist ein vorweggenommener Teil einer Baugenehmigung. Er entscheidet nur über einzelne bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Fragen. Er gilt drei Jahre und kann auf Antrag verlängert werden. Die Erteilung eines Vorbescheides berechtigt nicht, mit dem Bau zu beginnen. Hierfür ist zwingend eine Baugenehmigung einzuholen.

Wird der Vorbescheid angefochten (durch Widerspruch) hindert dies nicht die Einreichung und Genehmigung des gleich lautenden Bauantrages.

Anlagen

gez. Hemmelmann
Unterschrift Amtsleiterin

14.12.2016
Datum